

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionszeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0006

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0006](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006)

**LOG Id:** LOG\_0204

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Impii  
poenasluunt.  
Cicero.

Freymüthige Nachrichten  
Von  
Neuen Büchern, und andern zur  
Gelehrtheit gehörigen Sachen.

XXVII. Stück. Mittwochs, am 2. Seumonath. 1749.



ürnberg. Auf Kosten Joh. Georg Lochners ist gedruckt worden: Joh. Adam Freyherrn von Jäckstatt, Chur-Bayerischen würklichen Geheimden Rath's ic. Gründliche Abhandlungen von den Jagd-Rechten, wie sich solche aus den allgemeinen, natürlichen, und besondern Staats-Rechten erweisen lassen. Mit einer Vorrede von dem verschiedenen Zustande der Jagden bey den Römern und Deutschen, und einem Anhange von den neuen mehrentheils ungedruckten, Chur-Bayerischen, Erzherzoglich-Oesterreichischen, und andern Jagd-Ordnungen. Nebst einem

Entwurf von einer vortheilhaft eingerichteten Wald-Ordnung begleitet, und mit einem Register versehen, in 4to, 1749. 3. Alphab. 10. Bogen. Die neuern Rechtsgelehrten haben mit Nutzen ihre Bemühungen dahin gerichtet, die Abweichung der deutschen Gesetze von andern in Deutschland eingeführten fremden Gesetzen zu erklären. In Ansehung des Römischen Rechts ist dieses um desto nöthiger; je höher dessen Ansehen und Gültigkeit in unserm Vaterlande angenommen wird, und je mehr dessen Verordnungen von den Rechten der Deutschen gänzlich abweichen, davon uns die Lehre vom dem Jagdwesen ein deutliches Beyspiel giebet. Der Herr Uebersetzer und Ausgeber gegenwärtiger Schrift,

D D

Schrift, Herr Klett, beweiset dieses in der Vorrede. Er zeigt, daß die Rechts-Lehrer, welche insbesondere von dem Jagdwesen geschrieben, als Sebastian Medicus, Neurer, Mohr, Pruckmann und Kraißer, nur bey den Gesetzen stehen bleiben, und der übrigen Beschaffenheiten der Römischen Jagden entweder gar nicht, oder nur im Vorbeygehen gedenken. Selbst der seel. Zennecius denkt in seinen Römischen Alterthümern der Jagden nicht mit einem Wort. Dennoch ist vieles daran gelegen, wenn man die Römischen Gesetze recht erläutern will. Damit man nun einen zulänglichen Begriff von dem Jagdwesen der Deutschen und Römer erhalte, so wird solches mit vieler Belesenheit von den Römern, in den ersten 12. ss. auseinander gesetzt. Hierauf kommt die Untersuchung des Jagdwesens der Deutschen. Die Römer hatten die Jagd-Freyheit, aber in Deutschland haben sich die Kaiser und Stände die Jagden alleine zugeeignet. Die Ursachen, warum die deutschen Fürsten dieses Vorrecht alleine behauptet, werden angeführt, zugleich von dem Alterthum und der Verjährung des deutschen Jagd-Regals gehandelt, und der Unterschied der Deutschen und Römischen Jagd-Verfassungen angemerket. Dieses Buch ist eigentlich eine Sammlung, die aus drey besondern Disputationen erwachsen, welche der Herr Geheimde Rath von Jckstatt an das Licht gestellt hat, und darum bestehet dieses Buch aus 3 Theilen. Man hat sie ins Deutsche übersetzt, damit sie auch wegen ihrer Nutzbarkeit, von denen, welche der Lateinischen Sprache nicht kundig sind, können gelesen werden. Der Herr Klett, der als Lehrer am Gymnasio zu Coburg stehet, hat dem Anhang einige practische Anmerkungen des Reichs-Freyherrn von Aufsees, vorgesezt, welche die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen zum Zweck haben, und auf fleißige Versuche und langwierige Erfahrungen gebauet sind. In dem ersten Theile dieses Werks wird in 154. ss. untersucht, was in Ansehung der natürlichen Gesetze bey den

Jagden, Rechtsens ist. Der 2te Theil priisset die Gerechtsame der Jagden nach dem Staats-Recht. Dieser Theil hat verschiedene Capitel. Das erste redet von den Majestäts- und Territorial-Gerechtigkeiten, in Ansehung der Jagd; das 2te von dem Jagd-Regal, in so ferne solches auf den öffentlichen Grund-Stücken eines Landes ruhet; das 3te von dem hohen Jagd-Regal auf dem Grund und Boden der Unterthanen; das 4te von dem hohen Jagd-Regal auf fremden Grund und Boden; und das 5te von dem subordinirten Jagd-Regal der Landsassen. Der 3te Theil spricht von dem Besitz der Regalien, und besonders des Jagd-Regals, darinnen zugleich erwiesen wird, daß der bloße Besitz dieses Regals einem Unterthan oder Landsassen, wider seinen Landes-Herren, wenig oder gar nichts helfe. Ist zu haben um 2 fl.

Eingesandtes Schreiben.

Mein Freund!

Als ich in dem 44sten Stücke des vorigen Jahrganges der Freymüthigen Nachrichten gelesen, daß der berühmte Herr von Mosheim in einem anderweitigen Versuch der Kirchen- und Rezer-Historie, dem eifrigen Reformatori, Joh. Calvin mehr Recht hat wiederfahren lassen, als er vormals in einem lateinischen Werklein gethan hatte: bin ich ungesäumt hinter dieß neue Buch hergerathen, und hab es mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen. Ich finde, daß der Herr Cansler mit großem Fleiß und Scharfsinnigkeit beynabe alles dasjenige zusammen gebracht hat, was über Servets Leben und Tode kan gesagt werden. In der Haupt-Sache wird schwerlich meines Erachtens etwas mit Grunde wider dieses Werk können eingewendet werden. Indessen wie in der Welt nichts Vollkommenes von Menschen gemacht wird, also hab ich in dem Buch des Herrn von Mosheims einige Fehler wahrgenommen, welche das bekannte

Quan-